

raten vorgesehen sind, weder ein Erlöschen der Verpflichtung nach Art. 153 Abs. 1 noch ein Vorbehalt im Sinne des soeben Gesagten in Frage. Gerade weil eine spätere Anpassung der Kapitalschuld an veränderte Verhältnisse ausgeschlossen ist, muss aber der Unsicherheit der künftigen Entwicklung bei der Bemessung der Summe Rechnung getragen werden.

Bei der Bemessung der der Beklagten danach grundsätzlich zukommenden Entschädigung sind ihre Mitschuld und die andern Umstände zu berücksichtigen. Denn es handelt sich um einen Anspruch aus Rechtsverletzung und nicht wie bei Bedürftigkeit im Sinne von Art. 152 um einen solchen aus Billigkeit. Der Kläger verdient ungefähr 800 Fr. im Monat. Den Unterhalt, den die Ehefrau gehabt hat, wird man auf 300 Fr. bewerten dürfen. Sie hatte aber den Unterhalt nicht ohne Gegenleistung; sie musste dafür ihre Zeit dem Haushalt und der Fürsorge für den Mann widmen. Zufolge der Auflösung der Ehe kann sie nun für sich selbst über ihre Zeit verfügen. Der Gewinn, den sie dadurch erlangt, ist mit dem Schaden, den sie durch den Entgang des Unterhaltes erleidet, zu verrechnen. Er ist bei ihrer Ausbildung nicht gering anzuschlagen. Es ist sehr wohl möglich, dass sie (in absehbarer Zeit) ein ausgezeichnetes Auskommen findet, möglich ist freilich auch, dass sie ihre Zeit weniger gut verwerten kann. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die wirtschaftliche Zukunft des Klägers keineswegs als gesichert gelten kann. Endlich ist die immerhin nicht ganz leichte Mitschuld der Beklagten in die Wagschale zu werfen.

Die Entschädigung ist in Kapitalform zu sprechen. Dadurch wird vermieden, dass die beiden einander verhasst gewordenen Menschen zeitlebens durch Rechtsbeziehungen aneinander gekettet bleiben. Der Betrag ist in Würdigung aller Umstände auf 3000 Fr. zu bestimmen. Da der Kläger nicht in der Lage ist, den ganzen Betrag sofort aufzubringen, ist die Summe in Halbjahresraten von 500 Fr. zu zerlegen, deren erste am 1. Januar 1935 verfällt.

### III. OBLIGATIONENRECHT

#### DROIT DES OBLIGATIONS

##### 65. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 23. Oktober 1934 i. S. Meier gegen Steffen.

Abzug für die Vorteile der Kapitalabfindung: Ein Abzug hat wegen der Kapitalabfindung nicht schematisch und in jedem Falle Platz zu greifen, sondern nur dann, aber auch immer dann, wenn nachgewiesen ist, dass im betreffenden Falle wirkliche Vorteile mit der Kapitalabfindung verbunden sind.

Bei der Frage, ob wegen der Kapitalabfindung ein Abzug zu machen sei, hat das Bundesgericht jeweilen den Zinsfuss mitberücksichtigt, zu dem die Kapitalisation der Rente erfolgte. So wurde zur Zeit, als nur die Kapitalisationstabellen von Soldan mit dem Zinsfuss von  $3\frac{1}{2}\%$  zur Verfügung standen und dieser Zinsfuss gegenüber den Verhältnissen auf dem Geldmarkt als zu niedrig erschien, regelmässig ein Abzug gemacht, um so die übersetzte Kapitalisation auszugleichen. Als dann 1918 die Tabellen von Piccard herauskamen, die eine Kapitalisation auf der Grundlage höherer Zinssätze ermöglichten, ging das Bundesgericht zu den Sätzen von 4 und  $4\frac{1}{2}\%$  über und nahm dafür von einem Abzug Umgang (BGE 46 II 53; 50 II 195). In der Folge brachte die wirtschaftliche Hochkonjunktur neue Zinsfusserhöhungen, die dazu führten, dass trotz des für die Kapitalisation verwendeten Zinsfusses von  $4\frac{1}{2}\%$  vorübergehend neuerdings Abzüge gemacht wurden (BGE 53 II 53; 54 II 300 und 371). Später, im Gefolge der allgemeinen Zinsfussenkung, kehrte man zu der abzugslosen Praxis zurück (BGE 56 II 126), und dabei ist es auch geblieben, seitdem nur noch zu  $4\%$  kapitalisiert wird (BGE 60 II 48 f). Hieran ist festzuhalten. Das müsste heute selbst dann geschehen, wenn die Zinssätze auf dem

Geldmarkt wieder im Ansteigen begriffen wären; denn die Rechtsprechung darf den Zinsfusschwankungen nicht ohne weiteres folgen. Das wurde in BGE 60 II 48 gegenüber der unmittelbaren Anpassung der Kapitalisationsätze ausgesprochen und gilt nicht minder gegenüber der Anpassung vermitteltst Abzügen am Kapital.

Allein das schliesst nicht aus, dass ein Abzug für die wirklichen Vorteile der Kapitalabfindung Platz zu greifen hat. Die dargestellte bundesgerichtliche Praxis erörtert im wesentlichen die Frage, ob ein Abzug stattzufinden habe mit Rücksicht auf den zur Anwendung gebrachten Zinsfuss. Dabei handelt es sich also eigentlich nicht um Abzüge für die Vorteile der Kapitalabfindung, sondern um Korrekturen der Kapitalisationsmethode. Der Grundsatz, dass tatsächliche Vorteile der Kapitalabfindung gegebenenfalls auszugleichen seien, wurde aber damit nicht aufgegeben, sondern stillschweigend oder sogar ausdrücklich vorbehalten (vgl. z. B. BGE 46 II 53). Wenn keine solchen Abzüge gemacht wurden, so hatte das seinen Grund darin, dass in den betreffenden Fällen die Kapitalabfindung keine greifbaren Vorteile mit sich brachte. Bei der immer unsicheren wirtschaftlichen Lage und der immer beschränkteren Möglichkeit, Kapitalien nutzbringend zu verwenden, kann nämlich je länger je weniger davon die Rede sein, dass der Geschädigte durch die Kapitalabfindung notwendig und in jedem Falle besser gestellt werde als durch entsprechende Rentenleistungen. Deshalb sind schematische Abzüge begründeterweise abgelehnt worden. Wo aber im einzelnen Falle mit der Kapitalabfindung nachgewiesenermassen Vorteile verbunden sind, hat der Schadenersatzpflichtige nach wie vor einen Anspruch darauf, dass ihnen bei der Bemessung des Kapitals Rechnung getragen werde. Durch die Schadenersatzleistung soll der Geschädigte für den effektiven Schaden gedeckt, aber nicht bereichert werden. Hat er die Möglichkeit, das Kapital so anzulegen, dass er sich besser stellt, als bei den auf Grund des effektiven Schadens berechneten Renten, so ist daher ein ent-

sprechender Abzug gerechtfertigt; denn eine möglichst vorteilhafte Verwendung des Kapitals darf ihm auch vom Standpunkt des Ersatzpflichtigen aus zugemutet werden.

Im vorliegenden Falle hat der Kläger nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz mit dem ihm bereits ausbezahlten Kapital von 50,000 Fr. seinen Laden renovieren und erweitern, sowie ein für den Geschäftsbetrieb verwendbares Automobil anschaffen können, mit der Wirkung, dass der vorher nicht besonders gut frequentierte Laden nun besser, nach der Aussage eines Zeugen sogar ausgezeichnet geht. Damit steht ein mit der Kapitalabfindung verbundener Vorteil nicht nur in sicherer Aussicht — was zur Rechtfertigung des Abzuges genügen würde —, sondern dieser Vorteil ist bereits verwirklicht und muss daher umsoeher berücksichtigt werden.

Dem Mass nach hat das Bezirksgericht die Vorteile der Kapitalabfindung mit 10 % eingeschätzt. Diese Schätzung ist auf jeden Fall nicht übersetzt; bei der günstigen Anlage, welche das Kapital im eigenen Geschäft des Klägers gefunden hat, darf wohl angenommen werden, dass seine wirtschaftliche Situation im erwähnten Umfange verbessert worden ist.

#### 66. Urteil der I. Zivilabteilung vom 6. November 1934 i. S. Schmid gegen Höflinger.

Genugtuung wegen Verletzung in den persönlichen Verhältnissen, Art. 28 ZGB, 49 OR.

Der unwahre Vorwurf des Landesverrates ist eine Verletzung in den persönlichen Verhältnissen.

Der in der Presse erhobene unwahre Vorwurf geniesst den Schutz der Pressfreiheit nur, wenn die Unwahrheit dem Verfasser auch bei ernsthafter Prüfung nicht erkennbar war.

Die besondere Schwere der Verletzung wird nicht dadurch beseitigt, dass die Unbegründetheit des Vorwurfs dem unbefangenen Leser erkennbar ist.

Kriterien für die besondere Schwere des Verschuldens. Bemessung der Genugtuungssumme unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles.